
SATZUNG

des Vereins

Kita Bio Regio e. V.

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name des Vereins, Satzung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein (nachfolgend auch "Verein" genannt) führt den Namen

„Kita Bio Regio e. V.“ mit Sitz in Planegg-Martinsried.

(2) Der Verein wurde unter der Nummer VR 17627 des AG München in das Vereinsregister aufgenommen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Alle Bezeichnungen und Formulierungen in Bezug auf Personen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral m/w/d zu verstehen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Schaffung von Möglichkeiten zur Kinderbetreuung mit Schwerpunkt auf der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Trägerschaft von Kindertagesstätten verwirklicht.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

II. Organisation des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

- Unternehmen und Institute als institutionelle Mitglieder;

- Einzelpersonen m/w/d wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeiter von Unternehmen und

Instituten oder interessierte Eltern als individuelle Mitglieder

(2) Zur Aufnahme eines Mitglieds ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Anhörung vor dem Vorsitzenden des Elternbeirats und bei dessen Zustimmung die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Eine positive Aufnahmeentscheidung der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Antragsteller bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit positiver Aufnahmeentscheidung rechtswirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, die Liquidation eines Mitglieds oder mit dem Tod eines Mitglieds;

- bei Mitgliedern durch Abgabe einer Austrittserklärung, welche nur schriftlich zum 31.08. mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

- sofern ein Mitglied als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist;

- sofern das Mitglied wegen einer Verletzung seiner dem Verein gegenüber bestehenden Pflichten durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf, ausgeschlossen wurde

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder dem Austritt aus dem Verein scheidet ein Mitglied auch automatisch aus allen Ämtern aus.

(6) Das jeweilige Mitglied hat nach der Beendigung der Mitgliedschaft oder dem Austritt aus dem Verein auch keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag

(1) Mitglieder haben einen Beitrag an den Verein zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

(2) Der laufende Beitrag wird jeweils zum 01.09. eines Jahres, bei unterjährigem Beitritt sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, soweit dies nicht gegen den Satzungszweck, insbesondere gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, verstößt.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere

Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

(2) Der Verein wird durch den oder die Vorstände vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser den Verein allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, wird der Verein durch zwei Vorstände vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einem, mehreren oder allen Vorständen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Vorstände allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, den Verein bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

(3) Der entsprechend § 1 1 des Bayrischen Kindergartengesetzes gewählte Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats erhält die Möglichkeit, als Beisitzer in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, ohne dass diese Mitglied des Vereins sein müssen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Zahl an Beisitzern an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen kann, ohne dass die Beisitzer Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sind.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Wenn aus dringenden Gründen nicht so lange gewartet werden kann, muss zur Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Laufzeit der Amtsperiode des nachgewählten Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Ende der Laufzeit des ersetzten ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig.

(7) Der Vorstand entscheidet in einer Vorstandssitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sofern eine Vorstandssitzung nicht in Präsenz

stattfinden kann (z. B. wegen Epidemien oder Pandemien krankheitsbedingter Art), können die Vorstandsmitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren innerhalb einer bestimmten Frist in Anwendung von § 32 Abs. 2 BGB mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entscheiden.

(8) Der Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins, die er im Rahmen der Satzung verwaltet und verwendet.

(9) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung der Kindertagesstätte eine externe Betreuungsgesellschaft, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrung verfügen muss, einschalten.

(10) Der Vorstand wird ermächtigt, im Namen des Vereins Kredite in der Höhe aufzunehmen, wie sie im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Finanzplans ausgewiesen sind. Nicht geplante Kredite sind nur zulässig, solange die ungeplanten Kredite in Summe ein Volumen von Euro 20.000 nicht überschreiten, wobei die Kredite ausschließlich zur Umsetzung des Vereinszwecks genutzt werden dürfen. Die Entscheidung zur Aufnahme eines ungeplanten Kredites muss im Vorstand einstimmig gefällt werden.

(11) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein bzw. den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung der Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; es gilt im übrigen § 31 a BGB. Eine Haftung für einfache Fälle von Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vereins teil. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands und des Kassiers;

b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags der Mitgliedschaft;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer;

d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;

e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages und den Ausschluss eines Mitglieds

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des vierten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlung die Leitung für die Dauer des Wahlganges an einen Wahlausschuss übertragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Individuelle Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Stimmenzahl der anwesenden institutionellen Mitglieder bei Abstimmungen und Wahlen errechnet sich aus dem Produkt der Stimmenzahl der individuellen Mitglieder mit dem Faktor um den sich der Beitrag des institutionellen Mitglieds von dem des individuellen Mitglieds unterscheidet (Stichtag 1.01. des laufenden Kalenderjahres). Die Stimmenzahl wird ggf. auf eine volle Stimme abgerundet.

(5) Soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen, erfolgt die Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen werden öffentlich, auf besonderen Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn für das Amt des Vorstands mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder muss diese einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(7) Über jede Versammlung wird ein Protokoll vom Schriftführer oder einem beauftragten Mitglied erstellt und von diesem und einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zeugen unterschrieben.

(8) Sofern eine Mitgliederversammlung nicht in Präsenz stattfinden kann (z. B. wegen Epidemien oder Pandemien krankheitsbedingter Art), kommt gemäß § 32 Abs. 2 BGB ein schriftliches Umlaufverfahren zur Anwendung.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch Beisitzer sein.

(2) Sie haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen. Die Kasse muss in jedem Fall unmittelbar vor der Mitgliederversammlung geprüft werden. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

(3) Bei nicht zu beanstandender Kassenführung stellen die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Kassiers. Bei ordentlicher Geschäftsführung des Vorstands stellen die Kassenprüfer ebenso Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft über, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zwecke der Kinderbetreuung von berufstätigen Eltern zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(3) Im übrigen gelten für den Fall der Auflösung des Vereins die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

(4) Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Verfügung seitens des Amtsgerichts und des Finanzamtes erforderlich werden, kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. Er muss die Mitglieder davon in Kenntnis setz.